



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1396/2

A-6010 Innsbruck, am 14. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: ÖSTERREICH-FINNLAND
 Zl: 80-531285

Datum: 18. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Nach.Dr. Hayek

Betreff: Finnland;
 Abkommen über soziale Sicherheit;
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

Zu Zahl 24.610/5-2/85 vom 22. August 1985

Zum übersandten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über soziale Sicherheit wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Durch die im Abkommen vorgesehene Gleichstellung der Staatsangehörigen der Republik Finnland mit Inländern sind die Krankenanstalten verpflichtet, an finnische Staatsbürger Leistungen zu erbringen, die nur in dem für die inländischen Sozialversicherungsträger vorgesehenen Ausmaß abgegolten werden. Im Hinblick darauf, daß die Sozialversicherungsträger sowohl für stationäre als auch für ambulante Leistungen von Krankenanstalten nur einen Teil der laufenden Aufwendungen abgelten und für Investitionskosten keine Beiträge leisten, führt die vorgesehene

- 2 -

Gleichstellung zu einer wirtschaftlichen Belastung der Träger der Krankenanstalten. Auf diese Auswirkungen des vorliegenden Abkommens wird im Interesse der Länder und Gemeinden besonders hingewiesen und ersucht, zur Abgeltung des den Ländern und Gemeinden erwachsenden Mehraufwandes Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG 1985 zu führen.

2. Weiters wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Bestimmungen des Abkommens davon auszugehen ist, daß die in den österreichischen Rechtsvorschriften vorsehenen Sachleistungen bei Untersuchungen und Behandlungen den finnischen Staatsbürgern auch dann zu gewähren sind, wenn sie nur zum Zwecke der Krankenbehandlung nach Österreich einreisen. Dies erscheint jedoch nicht zweckmäßig und auch nicht vertretbar. Es wird daher angeregt, diese Frage im Abkommen bzw. im Schlußprotokoll zu klären. Auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 307/1983, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert